

Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga 2019/20

Der Frauen- und Mädchenausschuss des NOFV erlässt nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga.

1. Grundsätze

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) spielt im Frauenbereich mit einer Regionalliga mit 12 Mannschaften.
2. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Regeln der FIFA sowie der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des NOFV.
3. Spielansetzungen erfolgen nach dem Rahmenterminplan der Frauen-Regionalliga 2019/20.
4. Die nach Abschluss der Meisterschaft erstplatzierte Mannschaft der Frauen-Regionalliga ist NOFV-Meister.

2. Zulassung

1. Die Teilnahme an der Frauen-Regionalliga ist über ein Bewerbungsverfahren geregelt.
2. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.
3. Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga 2020/21 teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum 15. April 2020, 15:00 Uhr (Eingang Geschäftsstelle) mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Ziffer 4. mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation, gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung erforderlich.
4. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Mannschaften der Frauen-Regionalliga müssen mindestens von Inhabern einer gültigen B-Lizenz (C-Lizenz bei Lizenzerwerb bis 31.12.2014) trainiert werden.
 - b) Die Spiele der Frauen-Regionalliga können entsprechend § 17 der SpO des NOFV auf Natur- oder, sofern gemäß den Wettbewerbsbedingungen zulässig, auf geeignetem Kunstrasen ausgetragen werden. Auch eine Kombination aus Kunst- und Naturrasenmaterialien (Hybridsystem) ist zulässig.
Als Hauptspielplätze aus Kunststoffrasen können zugelassen werden, sofern sie folgenden Anforderungen genügen; Sie müssen der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen. Zugelassen sind auch Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 4 - Typ 6.
Ausweichplätze aus Kunststoffrasen sind gesondert als diese zu benennen und sollten der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen. Zugelassen sind auch Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 1 - Typ 3.
 - d) Für die Erteilung und den Entzug der Zulassung sowie die Erteilung von Auflagen und für Ausnahmegenehmigungen ist das Präsidium des NOFV, für die Einhaltung der Zulassungsmodalitäten der Frauen- und Mädchenausschuss, zuständig.
5. Die Zurückziehung und Streichung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung, durch das Präsidium des NOFV im Juni 2020, wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei Rückzug nach dem Termin wird ein Verfahren vor dem Sportgericht des NOFV beantragt.

6. Die an der Frauen-Regionalliga teilnehmende Mannschaft hat vor Beginn der Meisterschaftsspiele – Frist 14. August 2019 – die Teilnehmergebühr in Höhe

von 350,00 €

auf das Konto des NOFV – IBAN DE49 1208 0000 4367 5270 00 zu entrichten.

3. Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Frauen-Regionalliga sind nur Spielerinnen berechtigt, welche nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielberechtigung für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 14. August 2019 zu erstellen. Nachträge und Veränderungen danach sind nur noch über den Spielleiter möglich. Während der Saison haben Nachmeldungen jeweils bis Freitag 15:00 Uhr an den Spielleiter zu melden.
2. Für Spielerinnen des ältesten Juniorinnenjahrgangs (Stichtag 01.01.-31.12.2003) kann der jeweilige Mitgliedsverband entsprechend § 6 DFB-Jugendordnung eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga unter folgenden Voraussetzungen erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters
 - c) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportärzte.
 - d) Für jede Spielerin muss in der Spielberechtigungsliste (online) ein aktuelles Foto hinterlegt sein.

4. Spielbestimmungen / Verwarnungen / Feldverweise

1. In der Frauen-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht eingesetzt. Die Vereine müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen. Sollten am Spieltag technische Probleme auftreten, ist ein offizieller Spielberichtsbogen des NOFV zu verwenden (Anlage) und nach Spielende dem Spielleiter zuzusenden.
2. Spielerinnen, die in fünf Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnet wurden, sind für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt. Erhält eine Spielerin im gleichen Spieljahr einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt.
3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochenen Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängte Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung (s. § 13 SpO NOFV).
4. Wird eine Spielerin durch Vorzeigen der gelb-roten Karte des Feldes verwiesen, ist sie bis zum Ablauf der automatischen Sperre für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder weiteren unteren Mannschaft des Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen gesperrt.
5. Die Vereine sind für die Registrierung ihrer gelben Karten selbst verantwortlich.
6. Der Heimverein ist verpflichtend verantwortlich für die Bedienung eines Livetickers auf fussball.de.
7. Spielverlegungen sind rechtzeitig, entsprechend § 8 SpO, mit Zustimmung des Spielpartners mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel über DFBnet und in Ausnahmefällen schriftlich (E-Mail/epostfach) zu beantragen.
Spielverlegungen sind gebührenpflichtig (60,00 €). Die Verlegungsgebühr ist nach Bestätigung des Antrages durch den Spielleiter unter Angabe des Vereins, Spielklasse und

Spielnummer auf das Konto des NOFV zu überweisen.

Spielverlegungen auf Grund von Erkrankungen der Spielerinnen erfolgen grundsätzlich nicht.

5. Trikotwerbung

Die Trikotwerbung muss für die Spielklasse des NOFV beantragt und genehmigt werden. In § 25 SpO sind die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung geregelt. Die Anzahl der Werbepartner ist nicht begrenzt.

Das Logo des Sponsors der Frauen-Regionalliga, Polytan Sportstättenbau GmbH, ist auf dem rechten Ärmel aufzubringen. Die Vereine erhalten bei Bedarf eine ausreichende Anzahl des Badges für Ihre Spielkleidung. **Das Tragen des Logos ist Voraussetzung für die Zuwendung durch Polytan Sportstättenbau GmbH.**

Unter Verwendung des Vordrucks (Anlage) und der Beifügung eines Fotos des Originaltrikots mit Messskala, aus dem die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift erkennbar ist, ist dies bis zum 14. August 2019 an die Geschäftsstelle des NOFV zu senden. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

6. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele sind Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen anzusetzen.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichterteams erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer/in des NOFV.
3. Schiedsrichterkosten sind lt. § 9 Ziffer 7 Finanzordnung des NOFV wie folgt festgelegt
 - 45,00 € für Schiedsrichter/innen und jeweils 30,00 € für Schiedsrichterassistenten/innen
 - Erstattung der Fahrkosten (0,30 € pro Kilometer).Die Kosten sind am Spieltag in bar auszuzahlen. Bei der Nutzung von PKW wird auf die Bildung von Fahrgemeinschaften – auch Berlin – hingewiesen.

7. Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Teilnahme an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
2. Der NOFV-Meister ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga berechtigt, insofern eine Bewerbung des Vereins sowie auch die Zulassung durch den DFB für die 2. Frauen-Bundesliga erfolgte. Sollte der Meister verzichten bzw. sich nicht beworben haben, kann der Zweitplatzierte der Frauen-Regionalliga an den Qualifikationsspielen teilnehmen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen des DFB erfüllt.
3. Dahinter platzierte Vereine sind nicht berechtigt an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga teilzunehmen.
4. Wenn der DFB in seinen Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele in die 2. Frauen-Bundesliga einen zweiten Vertreter der Frauen-Regionalliga des NOFV zulässt, kann der drittplatzierte Verein, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und ein davor platzierter Verein nicht aufstiegsberechtigt ist, an den Qualifikationsspielen teilnehmen.
5. Die Ansetzungen erfolgen über den DFB.

8. Abstieg aus der Frauen-Regionalliga in die Landesverbände

1. Die Frauen-Regionalliga spielt 2019/20 mit 12 Mannschaften. Unter Beachtung der Absteiger aus der Allianz-Frauen-Bundesliga sowie 2. Frauen-Bundesliga sowie ggf. Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga wird die Anzahl der Aufsteiger in die Frauen-Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

	Variante 1			Variante 2			Variante 3			Variante 4			Variante 5		
	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf
2. FBL	1			1	x		1	x		1	x		1	x	
	2			2			2			2	x		2	x	
	3			3			3			3			3		
FRL	1		x	1		x	1			1		x	1		
	2			2			2			2			2		
	3			3			3			3			3		
	4			4			4			4			4		
	5			5			5			5			5		
	6			6			6			6			6		
	7			7			7			7			7		
	8			8			8			8			8		
	9			9			9			9			9		
	10			10			10			10			10	x	
	11	x		11	x		11	x		11	x		11	x	
	12	x		12	x		12	x		12	x		12	x	
LV	1		x	1		x			x	1		x	1		x
	2		x	2		x				2			2		
	3		x	3						3			3		
	4			4						4			4		
	5			5						5			5		
	6			6						6			6		

2. Mannschaften, die sich nicht fristgerecht für das Spieljahr 2020/21 bewerben oder entsprechend Ziffer 2. der Durchführungsbestimmungen die Zulassung nicht erhalten, gelten als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.
3. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen oder gestrichen worden ist, gilt als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.
4. Mannschaften, die sich nicht fristgemäß für das Spieljahr bewerben oder entsprechend Ziffer 2. der Durchführungsbestimmungen die Zulassung nicht erhalten, gelten als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.

9. Aufstieg aus den Landesverbänden

1. Jeder NOFV-Mitgliedsverband meldet bis 15. April 2020, 15:00 Uhr (Eingang NOFV-Geschäftsstelle), dem NOFV die Mannschaft, die an den Aufstiegsspielen zur Frauen-Regionalliga teilnimmt.
2. Die betreffende Mannschaft muss entsprechend Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen für die Saison 2020/21 zugelassen sein.
3. Für die Aufstiegsspiele erlässt der Frauen- und Mädchenausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist berechtigt Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der der Auf- und Abstiegsregelung nicht vorhersehbar waren.

11. Spielleitung

Spielleiter: Gerhard Breiter, Leonhard-Frank-Str. 10, 01069 Dresden

Email: maurice-@web.de

epostfach: gerhard.breiter@sfv-online.evpost.de

Tel. 0351/4701827, Mobil: 0162/4345837

Vertretung: Anja Kirchner

Email: a.kirchner@kfa-westthueringen.de

epostfach: anja.kirchner@tfv-erfurt.evpost.de

Mobil: 0171/6987979